

Swiss⁺ Highland

BTEF

**Reglement
für die Produktion, Vermarktung
und Preisbildung**

22. Februar 2025

(Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Produktionsreglement SWISS HIGHLAND BEEF (SHB).....	3
2.1 Gesetzliche Bestimmungen.....	3
2.2 Mitgliedschaft.....	3
2.3 Tiere.....	3
2.4 Betrieb und Tierhaltung.....	3
2.5 Produzent und Partner.....	4
2.6 Lizenz.....	5
2.7 Kontrolle.....	5
2.8 Schlachtung.....	5
2.9 Sanktionen.....	5
3. Verkaufsreglement für SWISS HIGHLAND BEEF (SHB).....	5
3.1 Lizenzen.....	5
3.2 Deklaration.....	6
3.3 Schlachtung.....	6
3.4 Verarbeitung.....	6
3.5 Verkauf.....	6
3.6 Kontrolle.....	7
3.7 Sanktionen.....	7
4 Preisreglement zwischen Produzent und Partner für SWISS HIGHLAND BEEF (SHB).....	7
4.1 Rinder (RG), Ochsen (OB) und Stiere (MT).....	7
4.2 Verarbeitungskühe (VK).....	8
4.3 Alt Stiere (MA).....	8
4.4 Kontrolle.....	8
4.5 Abrechnungen.....	9
4.6 Sanktionen.....	7
5. Marketing.....	9
6. Haftungsausschluss.....	9
7. Gültigkeit.....	9
7.1 Inkraftsetzung.....	9
Anhang.....	10
Glossar.....	11

1. Allgemeines

SWISS HIGHLAND BEEF ist eine geschützte Marke des Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland. SWISS HIGHLAND BEEF ist qualitativ bestes Rindfleisch aus Mutterkuhhaltung von Highland Cattle Rassentieren, welches - mit Unterstützung durch Mutterkuh Schweiz - exklusiv direkt ab Hof und bei regionalen Metzgern vermarktet wird.

2. Produktionsreglement SWISS HIGHLAND BEEF (SHB)

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die SWISS HIGHLAND BEEF-Produzenten erfüllen den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) sowie die allgemeinen Anforderungen an Swiss Highland Beef (Abkürzung SHB) des Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland.

2.2 Mitgliedschaft

Die Produzenten müssen Mitglied beim Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland und Mutterkuh Schweiz sein.

2.3 Tiere

- a) Es werden nur Tiere der Rasse Highland Cattle unter dem Label SHB vermarktet; Schlachttiere müssen zurück bis zu den Grosseltern rassenrein sein. Highland Cattle sind rassenspezifisch Hornträger und tragen ein dichtes Haarkleid. Enthornen und/oder vollständig schären ist nicht erlaubt (ausser tiergesundheitsbedingte Massnahmen).
- b) Die Tiere müssen in der Schweiz geboren sein oder mehr als 50% ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben. Die Schlachttiere müssen die letzten 12 Monate vor der Schlachtung auf einem SHB-zertifizierten Betrieb verbracht haben. Produzenten, welche Tiere in Arbeitsteilung (z.B. Aufzucht, Tierhaltung während der Vegetationszeit) mit Mitgliederbetrieben oder lizenzierten Betrieben halten, müssen mit dem HCS und Mutterkuh Schweiz ebenfalls einen Vertrag abschliessen, damit die Schlachttiere die Anforderung an die letzten 12 Monate vor der Schlachtung einhalten können. Davon ausgenommen ist die Sömmerung auf einem anerkannten Sömmerungsbetrieb.
- c) Die Tiere entstehen aus natürlicher Paarung. Tiere aus Embryotransfer (ET) sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonter Tiere sind ausgeschlossen.

2.4 Betrieb und Tierhaltung

- a) Anerkannte Betriebe innerhalb der landwirtschaftlichen Begriffsdefinition, von denen eine positive Betriebskontrolle vorliegt, sowie Betriebe im Sömmerungsgebiet, welche die Bestimmungen für anerkannte Sömmerungsbetriebe erfüllen, sind für die Produktion und den Verkauf von SHB zugelassen, sofern sie SHB-Lizenziert sind.
- b) Die Produktionsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freilandhaltung, einer tierfreundlichen Nutztierhaltung, dem natürlichen Zyklus der Mutterkuhherde und einer naturnahen Flächennutzung.

In der Mutterkuhhaltung lassen die Kühe ihre Kälber saugen. Diese Produktionsform eignet sich ausgezeichnet für eine extensive Nutzung von Wiesen und Weiden. Betriebseigenes Raufutter, und für die Kälber zusätzlich Muttermilch, stehen als Futtergrundlage im Vordergrund.

Die Tiere sind sauber zu halten, die Liegeflächen korrekt einzustreuen und die Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren ist sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

Auf der gleichen Produktionsstätte gelten für alle Tierkategorien (A2 bis A9) der Rasse Highland Cattle die Bestimmungen dieses Reglements bezüglich Haltung und Fütterung.

- c) Der Betriebsleiter verpflichtet sich, ausschliesslich Wiesen- und -Weidefutter aus der Schweiz (und deren konservierte Formen wie Heu, Emd und Grassilage) zu verfüttern. Tierärztlich verordnetes Kraft-, Medizinal oder Aufzuchtfutter oder Ganzpflanzen-Maisprodukte sind nur in Ausnahmesituationen für Einzeltiere zugelassen, sofern es die Tiergesundheit erfordert (z.B. Rekonvaleszente Tiere). Ackerprodukte (wie Möhren, Kartoffeln) oder Altbrot sind als Lockfutter zugelassen, dürfen jedoch nur zweckgebunden eingesetzt werden.
- d) Der Tierhalter / die Tierhalterin hat sämtliche in der Schweiz gültigen und für die Produktion anwendbaren Gesetze, Verordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sowie weiteren Rechtsgrundlagen einzuhalten. Nachfolgend sind einige für das Markenprogramm relevante Rechtsgrundlagen aufgeführt:
- Tierschutzgesetz (SR 455), Tierschutzverordnung (SR 455.1), Nutz- und Haustierverordnung (SR 455.110.1)
 - Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
 - Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) und Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
 - Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1)
 - Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
 - Futtermittelverordnung (SR 916.307) und Futtermittelbuchverordnung SR 916.307.1)
 - Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1) und die Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
 - Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und Lebensmittelverordnung (SR 817.02)
 - Produktionsrichtlinie Rindvieh Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch

Der Tierhalter / die Tierhalterin erklärt, die massgeblichen Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen hat sich der Tierhalter / die Tierhalterin selbstständig zu informieren.

2.5 Preisfindung Produzent und Partner

Schlachtgewicht und Schlachalter der Tierkategorien werden zwischen Produzent und Partner vereinbart. Alle Tiere können nach Absprache mit dem SHB lizenzierten Abnehmer geliefert werden. Der Schlachthof muss nicht SHB lizenziert sein.

2.6 Lizenz

Die Berechtigung (Lizenz) für die Lieferung unter der Marke SWISS HIGHLAND BEEF erteilt vorgängig der Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland. Damit wird der Betrieb anerkannter SHB-Produzent.

Die Marke SWISS HIGHLAND BEEF darf nur über Vertragspartner des Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland vermarktet werden.

2.7 Kontrolle

Der Produktionsbetrieb wird kontrolliert durch die vom Rassenclub definierte Kontrollstelle.

2.8 Schlachtung

Um lange Transportwege zu vermeiden, werden regionale Schlachthöfe berücksichtigt. Es werden keine trächtigen Rinder oder Kühe geschlachtet.

2.9 Sanktionen

- a) Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch den Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als SWISS HIGHLAND BEEF-Betrieb sein.

Die geltende Sanktionsliste befindet sich im Anhang des Produktionsreglements. Ausgesprochen und in Kraft gesetzt werden die Sanktionen allerdings durch den Inspektor, bzw. durch beef control.

- b) Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert 3 Tagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz rekuriert werden.

Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation. Der Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

3. Verkaufsreglement für SWISS HIGHLAND BEEF

Es gelten generell die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Tierschutz, Schlachtköpertaxation, Fleischuntersuchung, Lebensmittelrecht und Deklarationspflicht.

Schlachtbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, Verkaufsstellen und Direktvermarkter von SWISS HIGHLAND BEEF müssen bezüglich Infrastruktur, Betrieb und Personal die hohe Qualität des Endproduktes gewährleisten können.

3.1 Lizenzen

SWISS HIGHLAND BEEF darf nur über Vertragspartner des Rassenclubs Highland Cattle Society Switzerland vermarktet werden. Der Wiederverkauf ist gestattet; Wiederverkäufer können Werbematerial gegen Entgelt beim Rassenclub bestellen.

3.2 Deklaration

Hergestellte Produkte dürfen als SWISS HIGHLAND BEEF deklariert werden, wenn der Rindfleischanteil im Produkt zu 100 Prozent von SHB-anerkannten Tieren stammt. Das Logo SWISS HIGHLAND BEEF ist beim Verkauf ersichtlich (Theke, Verpackung).



Für die Auslobung kann das Logo mit dem Namen der Metzgerei, der Region oder des Direktvermarkters ergänzt werden.

Die Kennzeichnung erfolgt unterhalb der Marke SWISS HIGHLAND BEEF. Die Kosten für die Ergänzung trägt der Metzger/Direktvermarkter selbst.

Beispiel:



Falls diese Option gewünscht ist, soll dies dem Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland gemeldet werden. SWISS HIGHLAND BEEF darf nur von SHB-Vertragspartnern des Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland verwendet werden.

3.3 Schlachtung

Die Tieridentität via TVD-Nummer am Schlachtkörper erfolgt unmittelbar nach der Schlachtung und lässt die Rückverfolgbarkeit auf das Tier unverwechselbar zu.

Es findet eine Schlachtkörpertaxierung statt.

Es werden nur gesunde Tiere geschlachtet.

3.4 Verarbeitung

Es ist empfehlenswert, den Schlachtkörper am Knochen mindestens 1 Woche abzuhängen. Anschliessend folgt eine fachlich korrekte Reifung und Lagerung der Teilstücke.

3.5 Verkauf

Die Präsentation und die Verpackung müssen freundlich und verkaufsfördernd sein.

Der Lizenznehmer darf als Zwischenhändler auftreten, die Marke darf ersichtlich sein.

3.6 Kontrolle

Der Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland behält sich vor, Kontrollen durchführen zu lassen. Die Fleischdeklaration, die Verarbeitung und der Verkauf werden, in Zusammenarbeit mit Mutterkuh Schweiz, mittels Markt-Monitoring "DNA-Herkunfts-Check der Schweizer Fleischwirtschaft" periodisch überprüft.

3.7 Sanktionen

Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Verkaufsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch den Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss von SWISS HIGHLAND BEEF sein. Die ausgesprochenen Sanktionen werden sofort in Kraft gesetzt.

4 Preisreglement zwischen Produzenten und Partner für SWISS HIGHLAND BEEF (SHB)

4.1 Rinder RG, Ochsen OB und Stiere MT

Ausgangspreis ist der Natura Beef Preis Handelsklasse T3 (Basis Wochenpreis). Die Preisangaben verstehen sich als Mindestpreis.

Es erfolgt kein Abzug für Fettklasse 2 bis 4.

Preistabelle

Für Tiere im Alter von 20-40 Monate der Kategorien RG und OB sowie der Kategorie MT im Alter von 20-30 Monate von 200.1 kg bis 300.0 kg Schlachtgewicht (SG):

CH-TAX Zuschläge und Abzüge pro kg SG

Fleischigkeit		
C	+	Fr. 0.80
H	+	Fr. 0.60
T+ / T / T-	±	Fr. 0.00
A	-	Fr. 0.60
X	nach Absprache	

Fettklasse		
1	-	Fr. 0.90
2	±	Fr. 0.00
3	±	Fr. 0.00
4	±	Fr. 0.00
5	-	Fr. 0.90

Abzüge pro kg SG unter 200 kg

160.1 - 170.0 kg: - 80Rp

170.1 - 180.0 kg: - 60 Rp.

180.1 - 190.0 kg: - 40 Rp.

190.1 - 200.0 kg: - 20 Rp.

200.1 - 300.0 kg: ohne Preisabzug

Preis für Tiere unter 160.1 kg und über 300.0 kg Schlachtgewicht: nach Absprache mit dem Abnehmer.

Zuschlag Bio: gemäss Natura Beef Bio Handelsklasse T3.

4.2 Verarbeitungskühe (VK)

Ausgangspreis ist der VK Natura Preis Handelsklasse T3 (Basis Wochenpreis).

Kein Abzug für Fettklasse 2 und 3.

Preistabelle

Für Kühe und Rinder über 40 Monate sowie gekalbte Rinder bis 40 Monate:

Fleischigkeit		
C	+	Fr. 0.90
H	+	Fr. 0.70
T+ / T / T-	±	Fr. 0.00
A	-	Fr. 0.40
X	Nach Absprache	

Fettklasse		
1	-	Fr. 0.20
2	±	Fr. 0.00
3	±	Fr. 0.00
4	-	Fr. 0.30
5	-	Fr. 0.70

4.3 Alt Stiere (MA) über 30 Mt. und Ochsen (OB) über 40 Mt.

Mindestens gemäss Wochenpreis Proviande.

4.4 Kontrolle

Der Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland behält sich vor, Kontrollen durchführen zu lassen. Die Abrechnungen zwischen Produzent und Metzger dürfen zur Einsicht angefordert und kontrolliert werden.

4.5 Abrechnungen

Metzger und Produzent verpflichten sich die offizielle Preistabelle gemäss diesem Reglement zu verwenden. Diese wird ihnen vom Rassenclub zur Verfügung gestellt.

4.6 Sanktionen

Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Preisreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch den Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss von SWISS HIGHLAND BEEF sein. Die ausgesprochenen Sanktionen werden sofort in Kraft gesetzt.

5. Marketing

Alle Rechte über das Werbematerial von SWISS HIGHLAND BEEF liegen beim Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland.

Der Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland erstellt das Werbematerial.

6. Haftungsausschluss

Vertragspartner von SWISS HIGHLAND BEEF sind Metzger und Produzenten.

Der Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland haftet nicht für Übermengen, Untermengen oder Qualitätsmängel, es besteht kein Lieferzwang und keine Lieferpflicht.

Haftungsansprüche gegenüber dem Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern von Seiten des Rassenclubs kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

7. Gültigkeit

7.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland an der Generalversammlung vom 22. Februar 2025 gutgeheissen und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Anhang

Sanktionsliste für die Produktion von SWISS HIGHLAND BEEF

Grundlage bildet die Sanktionsliste für ordentliche Betriebs- und Nachkontrollen für Betriebe Mutterkuh Schweiz (Markenprogramme Rindvieh) von beef control.

Für die Produktion von SWISS HIGHLAND BEEF ergänzen folgende Punkte die Sanktionsliste:

Verstösse, Beanstandungen u.a.	Sanktionsgrundlagen
Anforderungen nach 2.3 und 2.4 dieses Reglementes für alle Tierkategorien Highland Cattle nicht eingehalten	Liefersperre

Sanktionsliste für die Vermarktung von SWISS HIGHLAND BEEF

Verstösse, Beanstandungen u.a.	Sanktionsgrundlagen	
(X) = Sanktion je nach Schwere des Verstosses * = befristete Anerkennung, Nachkontrolle unter Kostenfolge	Verwarnung	Ausschluss
Deklaration		
Fleisch von Tieren aus anerkannten Betrieben, die die Qualitätskriterien von SWISS HIGHLAND BEEF nicht erfüllen.	X	(X)
Fleisch aus nicht anerkannten Betrieben wird als SWISS HIGHLAND BEEF deklariert.	X	(X)
Produkte mit Rindfleisch aus nicht anerkannten Betrieben werden als SWISS HIGHLAND BEEF Produkte deklariert.	X	(X)

Glossar

BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DNA	<i>engl. deoxyribonucleic acid</i> trägt die Erbinformation aller Lebewesen
ET	Embryo Transfer
CH-Tax	Einschätzungs- und Klassifizierungssystem der Proviande
Natura Beef	Fleisch von zehn Monate alten Kälbern aus der Mutterkuhhaltung
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis gemäß BLW
SHB	Swiss Highland Beef

Tierkategorien nach CH-TAX:

Kälber	KV	<i>Veaux</i>
Jungvieh	JB	<i>Jeune bétail</i>
Muni, ungeschaufelt	MT	<i>Taureaux, sans pelles</i>
Muni, ältere ab 1 Schaufel und Ochsen ab 5 Schaufeln	MA	<i>Taureaux, plus âgés avec 1 pelle et plus, et boeufs avec 5 pelles et plus</i>
Ochsen bis max. 4 Schaufeln	OB	<i>Boeufs jusqu'à 4 pelles au maximum</i>
Rinder bis max. 4 Schaufeln	RG	<i>Génisses jusqu'à 4 pelles au maximum</i>
Rinder/Jungkühe, Kühe bis max. 4 Schaufeln und Rinder ab 5 Schaufeln	RV	<i>Génisses/jeunes vaches, vaches jusqu'à 4 pelles et génisses avec 5 pelles et plus</i>
Kühe	VK	<i>Vaches</i>

Quelle: www.vianco.ch, CH-Tax-Broschüre

Tierkategorien CH-Norm (Massgebend für SHB-Label):

A2	andere Kühe
A3	weibl. Tiere über 365 Tage, bis zur ersten Abkalbung
A4	weibl. Tiere 161 bis 365 Tage
A5	weibl. Tiere bis 160 Tage
A6	männl. Tiere über 730 Tage
A7	männl. Tiere 366 bis 730 Tage
A8	männl. Tiere 161 bis 365 Tage
A9	männl. Tiere bis 160 Tage

TVD Tierverkehrsdatenbank